

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 15

19. Juni 2026

55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Veröffentlichung der Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen aufgrund der Basis Zensus 2022 zum Stand 31. Dezember 2025	218/220
2. Einladung zur Sitzung 02/2026 der Versammlung des ZAW-SR des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	221/222
3. Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; Aufhebung von Allgemeinverfügung für die bestehenden Sperrbezirke in den Ortsteilen der Stadt Bogen, der Gemeinde Haibach, Hunderdorf, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf und Windberg	223
4. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung von Sperrbezirken sowie einer Umgebungsuntersuchung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	224/229

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

An das
Landratsamt
Straubing-Bogen
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

Ihr Zeichen Unsere Zeichen Bearbeiterin Tel. 0911 98208-6205 E-Mail: bevoelkerung@statistik.bayern.de
Ihre Nachricht Sg 41 Fr. Audenrieth Fax 0911 98208-6115 Fürth, 17.06.2026

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie ein Verzeichnis der Gemeinden Ihres Landkreises mit den **auf Basis Zensus 2022** fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025.

Bei der Bekanntgabe bitten wir hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner **für das Haushaltsjahr 2027 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend** ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf unserer Datenbank Genesis-Online unter folgendem Link

www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=12411*

abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Audenrieth

Bayerisches Landesamt für
Statistik
Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth
Telefon: 0911 98208-0,
Fax: 0911 98208-6115
E-Mail: poststelle@statistik.bayern.de
Internet: www.statistik.bayern.de

Bankverbindung: Freistaat Bayern
Bayer. Landesbank, IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15,
BIC: BYLADE33

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Haltestelle: Jakobinenstr.

Bevölkerungsstand am 31.12.2025

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholfing	1 905
09278113	Aiterhofen	3 550
09278116	Ascha	1 597
09278117	Atting	1 665
09278118	Bogen, St	10 479
09278120	Falkenfels	1 022
09278121	Feldkirchen	2 015
09278123	Geiselhöring, St	6 954
09278129	Haibach	2 025
09278134	Haselbach	1 855
09278139	Hunderdorf	3 266
09278140	Irlbach	1 129
09278141	Kirchroth	3 964
09278143	Konzell	1 827
09278144	Laberweinting	3 496
09278146	Leiblfing	4 370
09278147	Loitzendorf	641
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 670
09278149	Mariaposching	1 379
09278151	Mitterfels, M	2 796
09278154	Neukirchen	1 854
09278159	Niederwinkling	2 935
09278167	Oberschneiding	3 325
09278170	Parkstetten	3 385
09278171	Perasdorf	522
09278172	Perkam	1 611
09278177	Rain	2 968
09278178	Rattenberg	1 633
09278179	Rattiszell	1 487

...

09278182	Salching	2 782
09278184	Sankt Englmar	1 847
09278187	Schwarzach, M	2 954
09278189	Stallwang	1 412
09278190	Steinach	3 337
09278192	Straßkirchen	3 473
09278197	Wiesenfelden	3 962
09278198	Windberg	1 012
	zusammen	103 104

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
Postfach 0632, 94036 Straubing

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt
des Landkreises Straubing-Bogen
der Stadt Straubing

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
Telefon: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de
Web: www.zaw-sr.de

Assistenz der Geschäftsleitung
Jennifer Prommersberger

Kontakt
09421-990237

Datum
18.06.2026

**Einladung zur Sitzung 02/2026 der Verbandsversammlung des ZAW-SR des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur Sitzung 02/2026 der Verbandsversammlung des ZAW-SR ein.

*Mittwoch, 01.07.2026, um 16:00 Uhr
Sitzungssaal des ZAW-SR*

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Freundliche Grüße

gez.

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Öffentliche Sitzung

- 1** Zustimmung zur Tagesordnung
Vorlage: GS/094/2026
- 2** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung 01/2026 der Verbandsversammlung des ZAW-SR am 26. Februar 2026
Vorlage: GS/095/2026
- 3** Bericht der Geschäftsleitung
Vorlage: GS/096/2026
- 4** Verbandsrecht; Erlass einer Geschäftsordnung
Vorlage: GS/091/2026
- 5** Örtliche Rechnungsprüfung; Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: GS/092/2026
- 6** Bestellung der Vertreter für den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und seine Gremien
Vorlage: GS/093/2026
- 7** Verbandswirtschaft; Halbjahresbericht 2026
Vorlage: GS/097/2026
- 8** Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichts 2025
Vorlage: GS/099/2026
- 9** Sachstandsbericht Digitalisierung Abfallwirtschaft
Vorlage: GS/102/2026
- 10** Mitteilungen/Sonstiges
Vorlage: GS/100/2026



AZ. 31 – 5652

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften
Aufhebung von Allgemeinverfügungen für die bestehenden Sperrbezirke in den Ortsteilen der Stadt Bogen, der Gemeinden Haibach Hunderdorf, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf und Windberg

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Straubing-Bogen

1. vom 22.09.2025 AZ: 31 – 5652, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22.09.2025 Nr. 26 betreffend des bestehenden Sperrbezirks in den Ortsteilen der Stadt Bogen, der Gemeinden Hunderdorf, Niederwinkling und Windberg
2. vom 22.09.2025 AZ: 31 – 5652, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22.09.2025 Nr. 26 betreffend des bestehenden Sperrbezirks in den Gemeinden Haibach, Hunderdorf, Neukirchen, Perasdorf und Windberg

werden aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.


III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekannt gegeben.

IV.

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. A 308 eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter www.landkreis-straubing-bogen.de unter „Aktuelles“ abrufbar.

Straubing, 17.06.2026
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin





AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung von Sperrbezirken sowie einer Umgebungsuntersuchung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

**Anlage:
2 Übersichtskarten zur Darstellung der betroffenen Gebiete**

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.
Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird ein gemeinsamer **Sperrbezirk Bogen**, bestehend aus drei Teilgebieten und ein gemeinsamer **Sperrbezirk Neukirchen**, ebenfalls bestehend aus drei Teilgebieten mit jeweils einem Radius von mindestens 1 km festgelegt. Die Abgrenzung der Sperrbezirke erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karten, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung der Sperrbezirke ist in den Karten lila umrandet dargestellt.

Hinweis:

Auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen wurde mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung eine interaktive Karte zur genauen Bestimmung der jeweiligen Sperrbezirke veröffentlicht.

Die Sperrbezirke umfassen die nachfolgenden Örtlichkeiten:

Sperrbezirk Bogen

Ortsteil

Degernbach bei Bogen

Eben bei Windberg

Stadt / Gemeinde

Bogen

Bogen

Haggn	Neukirchen
Hagnberg bei Neukirchen	Neukirchen
Höfling bei Neukirchen	Neukirchen
Inderbogen	Neukirchen
Irlach bei Neukirchen	Neukirchen
Irl-Mühle	Neukirchen
Kollerhof bei Neukirchen	Neukirchen
Kreuzhaus bei Neukirchen	Neukirchen
Lohhof bei Neukirchen	Neukirchen
Maulhof (bei Bogen)	Neukirchen
Neukirchen bei Hunderdorf	Neukirchen
Niederhofen bei Neukirchen	Neukirchen
Notzling	Neukirchen
Obermühlbach (bei Bogen)	Neukirchen
Öd bei Buchamühl	Neukirchen
Plenthof	Neukirchen
Prünst bei Neukirchen	Neukirchen
Pürgl	Neukirchen
Radmoos bei Neukirchen	Neukirchen
Rimbach bei Neukirchen	Neukirchen
Schelnbach	Neukirchen
Schickersgrub	Neukirchen
Sparr	Neukirchen
Steg bei Perasdorf	Neukirchen
Stippich	Neukirchen
Taußersdorf	Neukirchen
Untermühlbach (bei Bogen)	Neukirchen
Unterwolfessen	Neukirchen
Wolfessen	Perasdorf
Hof bei Hunderdorf	Windberg
Oberbucha	Windberg
Unterbuchaberg	Windberg

II.

Im Sperrbezirk haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

III.

Für die im Gebiet der jeweiligen Sperrbezirke und für die dort angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen können die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt werden. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes. Das Bakterium *Paenibacillus larvae* ist für den Menschen ungefährlich.

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Durch Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 wurde Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 u. a. um die Amerikanische Faulbrut ergänzt. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) i. v. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 gibt vor, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten. Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Die Anordnungen unter Nr. I. bis V. dieser Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßen Ermessen und beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnungen sind zur Bekämpfung der Seuche erforderlich, geeignet und angemessen.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Untersuchungsgebietes ist § 3 BienSeuchV. Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgeweitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung des verdächtigen Gebiets anordnen. Nach fachlicher Einschätzung des Veterinäramtes des Landratsamtes Straubing-Bogen ist das Gebiet im Umkreis von 2 km von der Ausbruchsstelle als verdächtiges Gebiet einzustufen.

Die Anzeige der Bienenhaltung beim Veterinäramt ist unkompliziert durch die Bienenhalter und Bienenhalterinnen möglich und dient so der schnellen Erfassung und effektiven Untersuchung der Bienenvölker in kurzer Zeit. Bienenvölker befinden sich oft an abgeschiedenen Lagen, so dass diese bei Begehungen durch das Untersuchungsgebiet durch die Behörde nicht in einer angemessenen Zeit zur effektiven Seuchenbekämpfung erfasst und somit rechtzeitig untersucht werden können. Die schnelle Untersuchung und dadurch Ermittlung der Ausbreitung der Seuche liegt vor allem im Interesse anderer Bienenhalter um noch gesunde Bienenvölker zu schützen.

Die Anordnungen in Ziffer IV. erfolgen gemäß § 7 BienSeuchV. Danach dürfen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Grundrechte des Eigentums und der Berufsfreiheit werden nicht verletzt. Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier der Bienenseuchenverordnung. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden.


Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

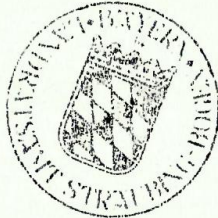
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen Ziffer I. bis V. dieser Allgemeinverfügung haben nach § 37 Abs. 1 Tier-GesG keine aufschiebende Wirkung.

Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, 17.06.2026


Aumer
Regierungsdirektorin



Sperrbezirk Bogen

